

VERORDNUNG (EG) Nr. 687/2001 DER KOMMISSION**vom 4. April 2001****über die Entscheidung, der im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 genannten Dauerausschreibung für Weißzucker durchgeführten 34. Teilausschreibung nicht stattzugeben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 kann jedoch

beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung nicht stattzugeben.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird beschlossen, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführten 34. Teilausschreibung für Weißzucker, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 4. April 2001 abgelaufen ist, nicht stattzugeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.